

mann amüsiert sich über die naiven Leute, die das für möglich halten. Nach den ausländischen Fakturen die Wertsteuer erheben, ist ebenso wenig angängig. Wenn der Großfabrikant in Amsterdam oder Rotterdam eine Partie Tabak zu einem Durchschnittspreis kauft und nach diesem bei der Einführung für die feinsten Sortierungen der Partie den Wertzoll bezahlt, so handelt er vollständig nach dem Buchstaben des Gesetzes. Wer hindert ihn aber, die minderwertigen Sortierungen in Holland später wieder zu veräußern? Das kann ihm doch kein Gesetz der Welt verbieten — das Geschäft aber ist gemacht, der Wertzoll für die Fancy-Sortierungen ist gespart. Der Möglichkeiten, im Ausland dem deutschen Fiskus ein Schnippchen zu schlagen, sind so viele, daß der Handel mit Sumatra und Javatabak in Hamburg, Bremen und Mannheim bald auf ein Minimum beschränkt werden würde, den Tabakwertzoll einführen, bedeutet höchstlich, die Geschäfte des Auslands besorgen. Wenn die Regierung den Tabakwertzoll akzeptieren sollte, dann sicher nur unter der Voraussetzung, daß er in wenig Jahren wegen seiner Undurchführbarkeit der Bandolesteuer Platz machen würde.

Gegen Bandolesteuer und Tabakzollerhöhung wollen wir uns früheren Argumenten nicht nochmals wiederholen. Wir wollen am Schluß dieses, die Gründe gegen den Tabakwertzoll noch nicht erschöpfenden Artikels, nur erinnern an die Worte, die am 9. Januar 1908 der verstorbene Abgeordnete Büssing namens der nationalkonservativen Fraktion im Reichstage sprach: „Meine Freunde und ich sind der Ansicht, daß für Deutschland der richtige Augenblick für eine eingreifende Besteuerung des Tabaks verpaßt ist und daß sich dieses Versäumnis jetzt nicht wieder einkochen läßt.“ Der große Widerstand, dem jeder Vorschlag auf eine Mehrbelastung des Tabaks begegnet, nicht nur in der Industrie und bei den Konsumenten, sondern auch bei zahlreichen Gemeindebehörden sowie bei der gesamten Bevölkerung großer ländlicher Distrikte und — last not least — im Reichstage selbst, sollte die bürgerlichen Abgeordneten darüber belehren, daß der großen Protestbewegung gegen jede Art höherer Tabakbesteuerung die auf Tatsachen beruhende Überzeugung zugrunde liegt, daß das „Mehrbluten des Tabaks“ ohne Zweifel eine enorme Schädigung der Industrie und der in ihr beschäftigten Arbeiter bedeutet. Uebert diese Bedenken wird man sich aber natürlich leichter Herzens hinwegsehen. Wenn es gilt, den Geldbeutel der Besitzenden vor der Heranziehung zu den Staatslasten zu schützen, müssen alle Rücksichten auf das Wohl von Tausenden von Arbeitern schweigen.

## Wie an der Unfallversicherung herumgeklickt werden soll.

(Schluß.)

### II.

gli. Die Leistungen der Unfallversicherung sollen nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung erheblich verschlechtert werden. Zunächst wird das, was unter Erwerbsunfähigkeit in der Unfallversicherung zu verstehen ist, bestimmt. Als erwerbsfähig, so heißt es in dem Entwurf,

gilt der Verletzte insoweit, als er nicht mehr in instande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemessen werden kann, dasjenige zu erwerben, was er vor dem Unfall erwerben konnte.

Dieser Vorschlag ist dahin ausgelegt worden, daß in Zukunft die Unfallschädigung nicht mehr nach der Schädigung der Arbeitsfähigkeit, sondern nach der Verminderung des Arbeitsvermögens bemessen werden soll. Nehmen wir als Beispiel einen Arbeiter, der durch einen Unfall zwar in seiner Arbeitsfähigkeit beträchtlich geschädigt ist, in seinem Arbeitsvermögen aber keine Einbuße erlitten hat. Die Fälle kommen vor. Mancher Unternehmer, in dessen Betrieb ein Arbeiter verunglückt ist, schenkt den Verunglückten, auch wenn er nicht mehr so viel leisten kann als vor dem Unfall, zu entlassen oder ihm auch nur einen Abzug an dem bisherigen Arbeitslohn zu machen. Er sucht den Arbeiter in seinem Betrieb bei demselben Arbeitslohn an einer solchen Stelle zu verwenden, die der

„Nein, heute nicht. — Morgen.“

Kirsten zog die Kinder mit sich und half ihnen, ihre Enttäuschung zu vergessen, obwohl es ihr schwer genug ward, gerade jetzt die Gedanken zusammenzuhalten.

Sie hatte in dem Gesicht ihres Mannes gelesen, daß er heute etwas in der Bank durchzumachen gehabt hatte. Und es mußte etwas sehr Ernsthaftes sein, wenn er so aussehen konnte, wie eben, als er kam. Daß er die Jungen nicht um sich duldet, war ein schlimmeres Zeichen als jedes andre. Und dann, daß sie niemand fragen konnte, was vorgefallen war! Sie sprach ja die ganze Woche lang mit niemand als mit den Mädchen und den Kindern.

Früher hatte sie nur zufällig einmal die Zeitung gelesen. Aber seit die Einsamkeit allen Ernstes kam, war sie ihr unterhaltsam geworden. Eines Abends hatte sie sogar ins Kontor hinuntergeschaut und fragen lassen, ob sie zu haben sei. Seit dem Tage ließ Eilert Stange den Volontär damit hinaufgehen, sobald er sie gelesen hatte.

Heute abend mußte eins der Mädchen hingehen und zwei von den vier Zeitungen der Stadt kaufen. Kirsten konnte nicht warten, bis sie ihre Zeitung herausgeholt bekam. Es mußte etwas von der Versammlung darin stehen. Und das tat es auch. Sie überflog den Artikel, sprang hinweg über Jählen und schwere Fachausdrücke und las: „... sämtlich wiedergewählt mit Ausnahme von Herrn Großhändler Stange, an dessen Stelle Herr ...“

Sie las die Zeitung nicht weiter. Und sie vergaß das andre für eine Weile. Sie war heiß und rot im Gesicht geworden. Es war aus der Direktion der Bank herausgeworfen, die er selbst gegründet hatte. Es war ihr, als habe sie etwas über sich selbst gelesen. Die schlichten, trocknen Worte waren eine hässliche Umschreibung einer Unverhämtheit gegen sie selber.

Die andre Zeitung war eine, die ihn schon ein paar mal angeklüßt hatte. Sie las:

Herr Eilert Stange wurde in aller Stille aus der Direktion herausgeworfen. Es war auch durch seine

Verunglückte trotz seiner verminderten Arbeitsfähigkeit noch ausfüllen kann. Außerdem ist es während eines guten Geschäftsganges und einer großen Nachfrage nach Arbeitskräften nicht ausgeschlossen, daß ein verunglückter und nicht mehr voll arbeitsfähiger Arbeiter vorübergehend bei demselben Lohn beschäftigt wird wie die andern Arbeiter. In solchen Fällen hat der verunglückte Arbeiter keinen Schaden an seinem Arbeitslohn erlitten und ihm steht daher auch kein Anspruch auf Schadensersatz zu, wenn die Unfallversicherung nur den Schaden am Arbeitslohn zu ersehen hat.

Ob freilich mit der vorstehenden Bestimmung des Begriffs Erwerbsunfähigkeit dieser Grundsatzzustand verbleibt, ist nicht sicher. Aus dem Wortlaut der Begriffsbestimmung muß nach unserer Auffassung der Grundzustand nicht herausgelesen werden. Die „Begründung“ des Entwurfs, soweit sie bis jetzt veröffentlicht ist, geht darauf nicht ein.

Jedoch ist hier Misstrauen und Vorsicht in der Tat geboten. Denn der Entwurf enthält eine weitere Neuerung, die die Folge jenes Grundsatzes ist. Es soll nämlich das Recht auf Bezug der Rente ruhen,

solange und soweit das Entgelt, das der Verletzte erhält,

zusammen mit der Rente, den Betrag übersteigt, den der Verletzte ohne den Unfall bezogen haben würde.

Nehmen wir an, daß in einem Orte der Wochenlohn eines bestimmten Arbeiters 30 Mk. beträgt. Ein verunglückter Arbeiter beziehe eine Rente im Betrage von 6 Mk. die Woche. Findet er eine Arbeitsstelle mit einem Lohn von 30 Mk., dann ruht sein Anspruch auf eine Rente überhaupt, da er ja ohne die Rente den vollen Lohn hat. Beträgt sein Lohn aber etwa 25 Mk., dann steht ihm für die Zeit, in der er diesen Lohn bezieht, nur eine Rente im Betrage von 5 Mk. zu, da sein Lohn von 25 Mk., zusammen mit 5 Mk. Rente, den vollen Lohn — 30 Mk. — ausmacht.

Hier zeigt sich aber auch, wie ungerecht die Neuerung in dem Entwurf ist. Denn gehen wir zu dem Fall über, der am allerhäufigsten ist: der Arbeiter kann gar keine Arbeit oder nur eine Arbeit bei einem viel geringeren Lohn, etwa 12 Mk., finden. Dann ist sein ganzes Einkommen in dem ersten Fall 5 Mk., in dem zweiten Fall 12 + 5 = 17 Mk., also viel geringer als der Lohn, den er ohne den Unfall bezogen hätte. Für diese Fälle hat der Entwurf keine neuen Bestimmungen gebracht. Nach dem jetzigen Gesetz kann die Berufsgenossenschaft, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unbeschäftigt arbeitslos ist, die Leistung bis zum Betrag der Vollrente erhöhen. Sie kann es tun. Uns ist aber noch kein einziger Fall bekannt geworden, in dem eine Berufsgenossenschaft von diesem Recht Gebrauch gemacht hat. — In dem andern Falle, daß der verunglückte Arbeiter zwar Arbeit hat, aber bei einem ganz geringen Lohn, darf die Berufsgenossenschaft gar nicht etwas tun, um dem Arbeiter den Schaden an seinem Arbeitsverdienst zu ersparen.

Wenn aber die Berufsgenossenschaft das von der Rente abzieht, um was zusammen mit dem Arbeitsverdienst den Lohn eines voll arbeitsfähigen Arbeiters übersteigt, dann muß sie auch den Betrag zu der Rente hinzufügen, um den dieselbe, zusammen mit dem Arbeitsverdienst des Verunglückten, hinter dem Lohn eines voll arbeitsfähigen Arbeiters zurückbleibt. Wenn der Arbeiter ausfällig mehr verdient, soll das Mehr die Berufsgenossenschaft einstecken; daher muß sie auch dann, wenn der Arbeiter ausfällig weniger verdient, das Wenigere drauslegen.

Bezeichnend ist es, daß nach dem Entwurf gegenüber den verunglückten Arbeitern nicht einmal dieses selbstverständliche Gebot der Gerechtigkeit erfüllt wird.

Aber es kommt noch besser! Das Recht auf Bezug der Rente soll in denselben Maße wie vorhin ferner ruhen: solange der Verletzte von einer angemessenen Arbeitsgelegenheit, die ihm die Berufsgenossenschaft geboten hat, ohne triftigen Grund keinen Gebrauch macht.

Diese Bestimmung, so heißt es in der Begründung, sucht dem entgegenzutreten, daß der Rentenempfänger „auf Kosten“ der Berufsgenossenschaft faulenzt. Dabei bekommt der Verunglückte nur den Schaden ersezt, den er unter allen Umständen tatsächlich erlitten hat. Wenn er wirklich faulenzt, tut er es in Wahrheit auf seine eigenen Kosten und nicht auf Kosten der Berufsgenossenschaft.

Die Bestimmung kann jedoch zu einer unerhörten Vergewaltigung der Arbeiter führen. Die Berufsgenossenschaft untersteht ganz und gar dem Einfluß der Unternehmer. Die Arbeiter dürfen nicht im mindesten in die Geschäftsent-

Eigenmächtigkeit zu beschwerlich geworden . . . In Zukunft werden hoffentlich keine persönlichen Privatangelegenheiten mehr oder weniger intim Natur die Leitung der Bank auf eine für die Anstalt ungünstige Art und Weise beeinflussen . . .“

An diesem Abend machte sie ihren Spaziergang nicht. Sie blieb in ihrem Schlafzimmer. Sie lag auf dem Bett und sah die schadensfreien und lächelnden Gesichter . . . die Gesichter der Kaufleute aus der Stromstraße und die ihrer Frauen, alle die Gesichter, die sie kannte oder neugierig gesehen hatte, als sie ihnen vorgestellt war, und die sie keinerlei anders gesehen hatte. Jetzt hatten sie sich zusammengerottet. Aber im stillen. Sie sah sie alle dicht beisammen wie eine Wand, und sie lachten über Eilert, nicht über sie; denn sie bemerkten sie nicht, vor aller Welt verborgen, wie sie hier lag. Sie konnte den Rest ihres Lebens hier liegen bleiben; aber er mußte jeden Tag hinaus und diese Straße entlang gehen. Sie konnte fliehen, wenn sie wollte, aber er nicht, und die Jungen auch nicht. Sie mußten alle drei hier leben, wo ein jeder das kannte oder zu kennen glaubte, was sie ihre Schande nannten. Ja, sie konnte gern hier liegen bleiben. Sie konnte doch nichts tun, nicht einmal vorstehen konnte sie und sagen, daß er, um einen Ausweg für sie zu schaffen, Ragnar Breit aus der Stadt getrieben habe. — Nein, nichts konnte sie, nichts als ihm Schmerz bereiten, indem sie hier im Hause lebte. Und ihre Schuld ihm gegenüber vermehren. Sie schuldete ihm schon im voraus genug, und nun hatte sie ihm eine neue Demütigung zugefügt, die in seiner Brust nie ganz verheilen werden würde.

Sie richtete sich in eine stehende Stellung auf, und verharrte lange so, ohne sich zu bewegen.

Wenn sie und er sich nur gleichgültig wären! Da würde das Leben hier unter demselben Dach zu ertragen sein. — Aber es mußte auch so ertragen werden . . . Sie wollte hier bleiben, ja, selbst wenn es nicht der Kinder wegen geschah. Um ihrer selbst willen!

(Fortsetzung folgt.)

führung der Berufsgenossenschaft und ebenso in den Arbeitsnachweis derselben hineinreden. Daher ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Berufsgenossenschaft dem Rentenempfänger Streitarbeit oder eine andere Arbeit zuweist, zu der sich der Arbeiter nicht hergeben will und kann. Es ist daher geradezu ein Skandal, daß die Reichsverwaltung sich erlaubt, einen solchen Vorschlag zu machen.

Eine weitere Verschlechterung bezieht sich auf die kleinen Rente, die „Schnapsrenten“, wie sie die „Edelsten und Besten“ nennen. Unter den „kleinen Rente“ versteht der Entwurf die Rente bis zu 20 Proz. der Vollrente. Diese „kleinen Rente“ sollen zwar nicht ohne weiteres bestimmt, aber nur noch für eine gewisse Zeit bewilligt werden. Die Herren Geheimräte haben nämlich entdecldt, daß die Folgen eines Unfalls, die mit Rente bis zu 20 Proz. entzöglicht werden, vielfach in einer von vornherein übersehbaren Zeit durch Anpassung und Gewöhnung in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wegfallen oder sich doch wesentlich mildern. Demgemäß soll die Berufsgenossenschaft bestimmen, für welche Zeit sie eine „kleine Rente“ gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit fällt die Rente ohne weiteres fort. Ist noch Ablauf der Zeit die durch den Unfall herbeigeführte Einbuße an Erwerbsfähigkeit nicht weggefallen, so kann der Verletzte eine neue Feststellung der Rente verlangen. — Durch diese Bestimmungen wird mancher Arbeiter um seine Rente kommen, da er sich nicht durch Unannehmlichkeiten des neuen Verfahrens aufregen will.

Die Absindung eines Verunglückten durch eine einmalige Zahlung einer größeren Summe soll bei allen Rente bis zu 20 Proz. der Vollrente gestattet sein, während dies jetzt nur bei Rente bis zu 15 Proz. zulässig ist. Wir halten die Absindung für eine Schädigung der verunglückten Arbeiter, die durch die neue Bestimmung vergrößert wird. Außerdem ist nach dem jetzigen Gesetz die Absindung nur mit Zustimmung beider Parteien, der Berufsgenossenschaft und des Verunglückten, möglich. Im Entwurf ist die Zustimmung des Verunglückten gestrichen. Daraus ergibt sich das — Rechtsverhältnis, daß in dieser Sache nur der Wille der Berufsgenossenschaft in Betracht kommt. Mag ein Arbeiter noch so sehr die Absindung wünschen, die Berufsgenossenschaft braucht darauf, wenn es ihr nicht beliebt, nicht einzugehen. Nehmen wir dagegen den Fall, daß ein Arbeiter, der gleich nach dem Unfall eine größere Rente bekommen hat, im Laufe der Zeit mit einer immer kleineren Rente abgefunden worden ist, weil sich sein Zustand angeblich gebessert hat. Der Arbeiter fühlt aber, daß letzteres nicht richtig ist, ohne davon die Herren der Berufsgenossenschaft überzeugen zu können. Eines Tages erklärt die Berufsgenossenschaft, daß sie diesen Arbeiter, da er nur noch 20 Proz. der Vollrente erhält, absindet will. Der Arbeiter protestiert dagegen. Das hilft ihm aber nichts. Er kann nur die Entscheidung des Versicherungsamts und Oberversicherungsamts einholen. Beide Instanzen stimmen aber der Absindung zu. Der Arbeiter wird abgefunden. Wenn dann später der Zustand des Arbeiters sich so sehr verschlechtert, daß jetzt auch die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaft die vollständige Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten anerkennen müssen, ja wenn der Verletzte sogar infolge des Unfalls stirbt, dann antwortet die Berufsgenossenschaft: der Fall ist für uns durch die Absindung erledigt. Der Arbeiter ist um die Rente, seine Witwe und Kinder sind um die Hinterbliebenen-Erschädigung gekommen.

Die Unfallversicherung ist wahrlich schon jetzt schlecht genug. Dennoch haben es die Geheimräte im Reichsamt des Innern fertig gebracht, noch eine ganze Reihe von Verschlechterungen auch hier anzubringen.

## Soziale Rundschau.

### Drohnen.

Nach dem neuesten Abrechnung der Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder gibt es in Deutschland 12 000 solcher Pötzchen. Annähernd der vierte Teil der Aufsichtsratsstellen ist von nur 107 Personen besetzt, und zwar haben die einzelnen Aufsichtsräte mindestens 10, drei sogar 85, 42 und 44 Mandate inne. Nehmen wir an, daß jede Stelle im Durchschnitt nur 10 000 Mark einbringe, dann kommt für die Nebenbeschäftigung schon ein ganz hübsches Taschengeld zusammen. Die Tantiemen sind aber vielfach bedeutender. Das ergeben die nachfolgenden Spezialausweise von einer Anzahl Aktiengesellschaften aus der Metallindustrie. Dabei ist zu erwähnen, daß die Großbanken noch viel höhere Tantiemen abstoßen als die gewölblichen Großunternehmen. Es zahlen Tantiemen in Mark pro Aufsichtsrat — die Gesamtsumme der Tantiemen in Männern:

Altona, Vereinigte Metallwarenfabriken 8000 (15 000), Nußm. Friede, Rothinger Güternverein, 23 140 (416 528), Berlin: Allgemeine Elektricitätsgesellschaft 18 182 (400 000), Siemens u. Halske 22 475 (247 208), Bergmanns Elektricitätswerke 15 484 (180 852), Maschinenfabrik Schwartzkopff 17 051 (102 810), Anhalter Maschinen-A.G. 5229 (78 200), Hahnische Werke 12 833 (38 500), Elektricitätswerke 11 684 (127 426), Akkumulatorfabrik 8182 (68 000), Kirchenwalde, Julius Pintsch 18 081 (108 188), Bischofshütte, O.-Schl. 20 214 (202 142), Bielefeld, Dörkopp Maschinenfabrik 13 152 (60 759), Bremen, Deutsche-Luxemburgische Berg- und Hütten-A.G. 6589 (02 251), Verein für Bergbau und Gußstahlfabriken 21 580 (887 548), Chemnitz, Wandsener Fahrabwerke 8814 (28 198), Sächsische Maschinenfabrik Hartmann 2702 (18 018), Hermann u. Alfred Gießer 3000 (18 000), Maschinenfabrik Kappel 8818 (10 508), Sächsische Webstuhlfabrik 6786 (88 681), Dresden, SchiffsWerke und Maschinenfabrik 4937 (19 740), Gebr. Sedl. Maschinenfabrik 8444 (82 221), Düsseldorf, Deutsch-Oesterreichische Mannesmannrohren 8814 (99 778), Duisburg-Mühlen, Düsseldorf 25 814 (774 428), Meiderich, Rheinische Stahlwerke 8875 (75 000), Düren, Metallwerke 4920 (20 510), Durlach, Maschinenfabrik Grivner 8298 (6500), Eisenhütte Silesia O.-Schl. 7876 (47 287), Frankfurt a. M. Hartmann u. Braun 24 087 (128 886), Lahmeyer Werke 25 170 (827 215), Friedenshütte, Oberschlesische Eisenbahnbetriebs-Aktiengesellschaft 8002 (107 840), Halle, Maschinenfabrik und Eisengießerei 7307 (86 595), Wegelin u. Höhne 5080 (85 208), Halberstadt, Hirsch, Kupfer- und Messingwerke 4211 (18 848), Elektricitätswerk in Hamburg 25 762 (128 811), Hamm, Westfälische Drahtindustrie 8864 (50 981), Hannover, Maschinenbau A.-H. 16 807 (184 457), Hohenlohehütte, Hohenlohe-Werke 17 528 (157 705), Fassonens-Walzwerk Mannstadt 8876 (48 876), Leipzig Kirchner u. Co. 8186 (12 028), G. Schröder 5047 (88 882), Teplitz, Vereinigte Flachensfabriken und Stanzwerke 4184 (20 921), Lippe, Schl. A.-G. für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb 22 509 (208 788), Mannheim, Maximilianshütte, Eisenwerk 5714 (40 000), Neklis, Vereinigte Metallwarenfabrik 5064 (17 808), Metallwarenfabrik Wöhner 6287 (18 801), Mühlhausen, Lokomotivfabrik Krauß u. Co. 18 228 (109 870), Offenbach, Kronprinz, A.-G. für Metallindustrie 24 000 (98 000), Bamberg, Hüttenwerke 26 982 (249 848). Gesam